

# **Geschäftsordnung**

## **§ 1**

Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Präsidenten können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

## **§ 2**

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Präsidenten auf Vorschlag des jeweiligen zuständigen Präsidiumsmitgliedes.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes. Präsidiumsmitglieder können mit Einwilligung des Präsidiums unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich andere Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Präsidiumsmitglied übernimmt über die beauftragte Person die notwendigen Kontrollaufgaben.

## **§ 3**

Das Präsidium ist mit **vier (4)** anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Präsidiums bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgaben wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Abstimmungen im Präsidium erfolgen offen durch Handzeichen.

Geheim ist abzustimmen, wenn ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

## **§ 4**

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 5**

Soweit der Präsident rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den 1. Vizepräsidenten vertreten.

## **§ 6 Aufgabenbeschreibungen im Präsidium**

### **Präsident**

1. Er ist der oberste Repräsentant des KSV Anhalt und Umgebung und nimmt Einfluss auf alle Fragen der Verbandstätigkeit und Verbandsentwicklung.
2. Er entwickelt die Strategien für die weitere Verbandsarbeit und übernimmt in dieser Funktion die Aufgabe eines kritischen Vordenkers zur Förderung und Unterstützung der gesamten Verbandsentwicklung und des gesamten Schützenwesens in seiner untrennbaren Verbindung aus Sport, Tradition und Geselligkeit.
3. Er vertritt den Verband nach innen gegenüber den Vorsitzenden der Mitglieder und insbesondere nach außen gegenüber dem Landesschützenverband Sachsen - Anhalt, gegenüber dem Landessportbund, weiteren Verbänden, sowie gegenüber allen Behörden.
4. Er wirkt in verantwortungsvoller Weise für die harmonische und erfolgreiche Zusammenarbeit unter den ehrenamtlichen Mitgliedern auf Kreisebene.
7. Der Präsident nimmt Anträge und Anfragen entgegen. Er prüft diese selbst oder verweist sie zur Prüfung in die einzelnen Fachbereiche.

### **1. Vizepräsident**

1. Er unterstützt und berät den Präsidenten und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.
2. Er ist für die Organisation von Kreisschützenfesten, Kreisschützentagen und Kreisveranstaltungen zuständig.
3. Er koordiniert alle Fragen der Abstimmung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Fachbereichen innerhalb des Präsidiums.
4. Er ist in Absprache mit dem Präsidium, insbesondere mit dem Präsidenten, für Pressemitteilungen zuständig über alle Angelegenheiten des Kreisschützenverbandes Anhalt und Umgebung.
5. Er ist für die laufende Berichterstattung über die kulturellen Aktivitäten im Kreisverband zuständig.
6. Er berät und unterstützt die Vereine im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit in den Angelegenheiten des Presse- und Medienrechts.
7. Er ist für die Gestaltung und Pflege des Brauchtums und der Traditionen im Schützenwesen des Kreisschützenverbandes Anhalt und Umgebung verantwortlich.

### **2. Vizepräsident**

1. Er unterstützt und berät den Präsidenten.
2. Er ist in Abstimmung mit dem Präsidium und insbesondere mit dem Präsidenten für die Ausarbeitung und Abstimmung der Grundsätze der sportpolitischen Entwicklung verantwortlich und arbeitet diesbezüglich eng mit dem Kreisschießsportleiter zusammen.

3. Er leitet den Kreisschießsportleiter in sportlichen Grundsatzfragen der Verbandsarbeit an.
4. Er übernimmt vom Präsidenten zugewiesene Aufgabenbereiche .

### **Kreisschatzmeister**

Ihm obliegt die ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches und der Unterlagen, welche die Kassengeschäfte des Verbandes betreffen.

1. Er leistet die für die Verbandsarbeit notwendigen Zahlungen. Die Zahlungsbelege müssen vom Schatzmeister und vom Präsidenten gemeinsam unterzeichnet sein.
2. Er ist für die Anfertigung von steuerlichen Schriftstücken zuständig.

### **Kreisschriftführer**

1. Er protokolliert alle Präsidiumssitzungen und Kreisschützentage.
2. Er verwahrt die Durchschriften aller Versammlungsprotokolle.
3. Er leitet die Versammlungsprotokolle möglichst innerhalb von vier (4) Wochen den entsprechenden Gremien zu.

### **Kreisschießsportleiter**

1. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes verantwortlich.
2. Er ist verantwortlich für Waffen und Munition, deren Handhabung und Aufbewahrung.
3. Über die dem Kreisverband gehörenden Waffen und Munition hat er eine Liste zu führen und über die Zu-, und Abgänge jederzeit Rechenschaft abzulegen zu können.
4. Er arbeitet mit dem 2. Vizepräsidenten, dem Jugendleiter und der Damenleiterin sowie den Referenten eng zusammen.
5. Er ist Mitglied im Landessportausschuss.

## **§ 7 Wahlfunktionen des Gesamtvorstandes**

### **Der Kreisjugendleiter**

1. Er ist Vorsitzender des Kreisjugendausschusses und vertritt dessen Interessen nach innen und außen.
2. Er ist Mitglied im Sportausschuss.
3. Er leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses. Er ist für die Organisation und Durchführung des Kreisjugendtages zuständig.
4. Er ist für die schießsportliche Ausbildung und die Betreuung der Jugendlichen verantwortlich.
5. Er arbeitet eng mit dem 2. Vizepräsidenten und dem Kreisschießsportleiter zusammen.
6. Er erarbeitet die Finanzplanung für den Jugendbereich als Zuarbeit zum

Haushaltsplan und legt diese dem Schatzmeister rechtzeitig vor.

### **Die Kreisdamenleiterin**

1. Sie vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder des Kreisschützenverbandes nach innen und außen.
2. Sie ist Mitglied im Sportausschuss.
3. Sie arbeitet mit den Damen auf sportlicher und geselliger Basis zusammen.
4. Sie arbeitet eng mit dem 2. Vizepräsidenten und dem Kreisschießsportleiter zusammen.
5. Sie erarbeitet die Finanzplanung für den Damenbereich als Zuarbeit zum Haushaltsplan und legt diese dem Kreisschatzmeister rechtzeitig vor.

### **Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses**

1. Er koordiniert die Ehrungsvorschläge im Kreisschützenverband.
2. Er führt Buch über alle Ehrungen des KSV.
3. Er berät das Präsidium in Ehrungsangelegenheiten.
4. Er bewahrt die zu vergebenen Ehrennadeln, Medaillen und anderen Ehrungszeichen auf und führt Buch über deren Vergabe.

### **Stellv. Kreisschatzmeister**

1. Er unterstützt den Kreisschatzmeister und vertritt diesen bei Abwesenheit.
2. Er führt das Inventarverzeichnis.
3. Er ist für die Mitgliederverwaltung verantwortlich.

### **Stellv. Kreisschießsportleiter**

1. Er unterstützt den Kreisschießsportleiter und vertritt ihn bei Abwesenheit.
2. Er ist Mitglied im Sportausschuss.
3. Er arbeitet eng mit den Referenten zusammen und unterstützt die Vereine bei der Durchführung von Kreiswettkämpfen.
3. Er erarbeitet die Finanzplanung für den Sportbereich als Zuarbeit zum Haushaltsplan und legt diese dem Kreisschatzmeister rechtzeitig vor.

## **§ 8 Berufungsfunktionen des Gesamtvorstandes**

Alle Referenten sind Mitglied im Sportausschuss.

### **Referent für Gewehr**

1. Er unterstützt den Kreisschießsportleiter.
2. Er führt bei Bedarf der Mitglieder ein Trainingsschießen mit Langwaffen durch.

### **Referent für Pistole**

1. Er unterstützt den Kreisschießsportleiter.
2. Er führt bei Bedarf der Mitglieder ein Trainingsschießen mit Kurzwaffen durch.

### **Referent Wurfscheibe**

1. Er unterstützt den Kreisschießsportleiter.
2. Er führt bei Bedarf der Mitglieder ein Trainingsschießen mit Flinten durch.

### **Referent Vorderlader / Wiederlader und Böller**

1. Er unterstützt den Kreisschießsportleiter.
2. Er führt bei Bedarf der Mitglieder ein Trainingsschießen mit Vorderlader-, Wiederlader- bzw. Böller-Waffen durch.

### **Referent für Kampfrichter**

1. Er unterstützt den Kreisschießsportleiter.
2. Er berät und unterstützt die Mitglieder beim Einsatz von Kampfrichtern.

### **Referent für Sommerbiathlon**

1. Er unterstützt den Kreisschießsportleiter.
2. Er berät und unterstützt die Mitglieder im Sommerbiathlon.

## **§ 9 Ehrenmitglieder in KSV**

Ehrenmitglieder des KSV sind Mitglieder im Gesamtvorstand mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht.

Ehrenmitglieder im KSV Anhalt und Umgebung sind zur Gründung:

- Lothar Nickel vom KSV Anhalt Zerbst
- Hans-Jörg Schulz vom KSV Köthen Anhalt

## **§ 10 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss des KSV ist für alle Angelegenheiten des Schießsports zuständig. Er berät das Präsidium des KSV in allen diesbezüglichen schießtechnischen und organisatorischen Fragen.
2. Dem Sportausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an
  - a) der Präsident
  - b) der 2. Vizepräsident
  - c) der Kreisschießsportleiter
  - d) der stellv. Kreisschießsportleiter
  - e) die Sportleiter der unmittelbaren Mitglieder

- f) die berufenen Referenten für die Fachbereiche und Disziplingruppen
  - g) die Kreisdamenleiterin
  - h) der Kreisjugendleiter
3. Der Sportausschuss wird je nach Bedarf, mindesten aber einmal im Jahr, durch den 2.Vizepräsidenten, als deren Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
  4. Beschlussfassungen werden durch die Wahlordnung geregelt.
  5. Bei Beratungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom 2.Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Diese sind möglichst binnen 2 Monate den Mitgliedern des Sportausschusses und dem Präsidium zuzustellen.  
Die in den Beratungen gefassten Beschlüsse sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **§ 11 Ehrungsausschuss**

1. Die Zuständigkeit des Ehrungsausschusses wird durch die Ehrungsordnung des Landesschützenverbandes Sachsen Anhalt geregelt.  
Mitglieder sind nach Möglichkeit
  - Vorsitzender
  - 2 Beisitzer
  - 1. VizepräsidentDem Präsidium ist regelmäßig schriftlich und mündlich Rechenschaft abzulegen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Zu einer Kassenprüfung sind mindestens zwei (2) der gewählten drei (3) Kassenprüfer erforderlich.
2. Bei Bedarf können von Seiten der Kassenprüfer weitere Prüfungen, auch unangekündigte, erfolgen.
3. Die Kassenprüfer werden im gleichen Jahr wie das Präsidium gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre.
4. Die Kassenprüfer berufen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
5. Bei jeder Kassenprüfung hat der Schatzmeister dauerhaft anwesend zu sein.

### **§ 13 Kostenvergütung**

1. Sämtliche Mitglieder der Organe des KSV sowie aller seiner Ausschüsse und Kommissionen, einschließlich der berufenen Referenten, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Im Interesse des KSV entstehende Kosten können ganz oder teilweise in der in der Finanzordnung beschlossenen Höhe ersetzt werden. Dies erfolgt in der Regel für jeden Fall einzeln.

4. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
5. Die Rechenschaftslegung des Kreisvorstandes bezüglich der Realisierung dieser Ausgaben in der beschlossenen Form und Höhe findet vor dem Kreisschützertag innerhalb der jährlichen Kassenprüfung statt.

#### **§ 14 Medien**

Das Präsidium des Kreisschützenverbandes Anhalt und Umgebung ist allein verantwortlich für die öffentliche Präsentation des Schießsports und des Schützenwesens im Wirkungsbereich des Kreisschützenverbandes und aller damit zusammenhängenden Fragen der Werbung, des Sponsorings und der Vermarktung sowie der Medienrechte bezüglich von Ereignissen, in denen der KSV als Veranstalter bzw. Verantwortlicher lt. Satzung auftritt, so weit hiermit nicht Rechte des DSB, des Landesschützenverbandes Sachsen Anhalt oder anderer berührt werden bzw. für einzelne Bereiche anders lautende Vereinbarungen innerhalb des KSV getroffen wurden bzw. werden.

Der 1. Vizepräsident ist in diesen Fragen erster Ansprechpartner für alle Personen, Vereinigungen bzw. Körperschaften. Er stimmt sich eng mit dem Präsidenten ab. Endgültig entscheidend sind hier, nach der Beratung im Präsidium, die Richtlinien und Entscheidungen des Präsidenten.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form vom ordentlichen Kreisschützertag des KSV Anhalt und Umgebung am **17. März 2012** beschlossen worden und tritt **ab sofort** in Kraft.